

S a t z u n g

des

Modelleisenbahnclub Herrenberg und Gäu e.V.

§1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein mit dem Namen „Modelleisenbahnclub Herrenberg und Gäu e.V.“, abgekürzt „MECH“ mit dem Sitz in Herrenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der MECH bezweckt die Förderung des Baus und Betriebes von Eisenbahnmodellen. Insbesondere bei der Jugend soll durch fachtechnische Anleitung Verständnis und Freude am Basteln geweckt und zur Ausarbeitung neuer Ideen angeregt werden. Der MECH bezweckt modelleisenbahntechnische Allgemeinkenntnisse zu vermitteln.
- 2.2 Der Club bietet den Mitgliedern:
 - Unterstützung mit Rat und Tat beim Bau von betriebsfähigen Modelleisenbahnen und –anlagen, Ausleihung und Vermittlung von Bauplänen, Zeichnungen, Zeitschriften, Büchern usw.
 - Belehrung und Aufklärung durch Vorträge, Vorführungen und Besichtigungen.
 - Teilnahme an Modelleisenbahnveranstaltungen.

2.3 Der Club stellt sich folgende Ziele als Aufgabe:

Errichtung einer Fachbibliothek und Sammlung von Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Fotografien und ähnlichem, die im Zusammenhang mit dem Eisenbahnwesen stehen. Veranstaltung von Ausstellungen, Wettbewerben und Beteiligungen an geeigneten fremden Ausstellungen und Veranstaltungen, Aufnahme und Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Vereinigungen gleicher Art.

Mitwirkung bei Fachzeitschriften durch Veröffentlichung geeigneter Aufsätze, Einrichtung einer eigenen Clubwerkstatt, Erstellung einer Gemeinschaftsanlage für Ausstellungs- und Aufklärungszwecke.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 8.2 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 9.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Quartals mitzuteilen.
- 9.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und seiner Vereinsordnungen.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er Den Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss in der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

9.4 Das ausscheidende Mitglied hat alle bis zum Austrittstag fälligen Beiträge zu entrichten und beim Austritt Satzung, Mitgliedskarte und sonstiges geliehenes Eigentum und Besitz des Clubs dem Vorstand unaufgefordert zurückzugeben. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§10 Rechte und Pflichten

10.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

10.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nach der Beitragsordnung verpflichtet.

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

12.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

12.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
- Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt

12.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in ersten Quartal statt. Die Einladungen müssen 4 Wochen vorher schriftlich den einzelnen Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben werden.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 13.3 In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über die Bemessung von Spenden und Arbeitsleistungen
- Beschluss über Anträge
- Verschiedenes

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, dann bestimmt die Versammlung Den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dieses verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich.

15.3 Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 16 Kassenprüfer

16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

16.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

16.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher dem Bericht erstatten.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. Juli 2004 beschlossen worden.

Damit sind alle früheren Satzungen erloschen

Herrenberg, den 7. Juli 2004

BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Änderung (Neufassung) der Satzung wurde heute in das Vereinsregister Karte Nr. **VR 724** eingetragen.

Böblingen, den 19.10.2004
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


Grotzfeld
Justizobersekretärin

